

Karls-Universität Tübingen trat er 1986 in den höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. Als Richter auf Probe war er bei der Staatsanwaltschaft sowie dem Amts- und Landgericht Stuttgart eingesetzt. Im Oktober 1989 wurde er zum Staatsanwalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart ernannt. 1991 wechselte er als Richter am Landgericht zum Landgericht Tübingen. Anfang 2000 erfolgte seine Beförderung zum Richter am Oberlandesgericht Stuttgart. Im April 2005 übernahm er als Direktor die Leitung des AG Tübingen.

Am 01.08.2007 wurde Herr *Prof. Dr. Drescher* zum Richter am BGH ernannt. Seither ist er Mitglied, seit dem 01.02.2017 auch stellvertretender Vorsitzender des vornehmlich für Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsrecht und für Teilbereiche des Kapitalmarktrechts zuständigen II. Zivilsenat. Seit Januar 2012 gehörte Herr *Prof. Dr. Drescher* darüber hinaus als ständiger Beisitzer dem Dienstgericht des Bundes an. Im März 2016 wurde er zum Honorarprofessor der Eberhard-Karls-Universität Tübingen ernannt. Das Präsidium des BGH hat Herrn *Prof. Dr. Drescher* den Vorsitz im II. Zivilsenat übertragen.

Veranstaltungsberichte

6. Europäischer Insolvenzrechtstag 29.06.– 30.06.2017, Brüssel

Die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des DAV führte ihren 6. Brüsseler Kongress dieses Jahr in Zusammenarbeit mit INSOL-Europe durch. Entsprechend wurden die Teilnehmer durch den Vorsitzenden des Ausschusses, Rechtsanwalt *Jörn Weitzmann*, und Rechtsanwalt *Stefan Koch* als Präsidenten von INSOL-Europe begrüßt. Bei der Begrüßung wurden bereits auf die beiden Schwerpunkte des Kongresses eingegangen, die Richtlinienvorschläge zu einem vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren und die Herausforderungen, die der Brexit an die Branche stellt.

Keynote der Kommissarin für Justiz Verbraucher und Gleichstellung

Kommissarin *Věra Jourová* gab zunächst ihrer Hoffnung Ausdruck, dass im Hinblick auf den Entwurf einer Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, die Stimmung auf dem Kongress ähnlich gut sei, wie bei ihrem letzten Besuch vor einem Jahr, der unmittelbar vor dem Brexit-Votum stattfand. Nachdem *Jourová* die Grundzüge des Entwurfs noch einmal vorgestellt hat, betonte sie, dass einer missbräuchlichen Nutzung des vorinsolvenzlichen Sanierungsrahmens entgegen getreten werden müsse. Die Kommission habe insgesamt eine positive Resonanz auf den Entwurf erhalten. Sie erwarte aber im Detail einigen Widerstand aus den Mitgliedstaaten, vor allen Dingen dort, wo bereits etablierte Sanierungsinstrumente eingeführt sind. Die Kommissarin gab ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die Richtlinie bis zum Ende ihrer Amtszeit im Juni nächsten Jahres verabschiedet wird. Sie rief die Kongressteilnehmer dazu auf, entsprechende Lobbyarbeit zu leisten.

'Comedy of Errors' or 'all's well that ends well'?

Nachdem sich die Kommissarin verabschiedet hatte, beleuchtete *Prof. Dr. Reinhard Bork* die vorgeschlagene Richtlinie

durchaus kritisch. *Bork* stellte die Frage, woher bei einem vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren die Berechtigung herührt, in Gläubigerrechte eingreifen zu können. Der Cramdown, der bei der Annahme eines Restrukturierungsplans möglich sein soll, ließe sich im Grunde nur in einer Insolvenzsituation rechtfertigen. Die Frage wie der vorgesehene ‚best interest of creditors test‘ auszusehen habe, wenn eine Liquidation als Alternativszenario nicht im Raume stehe, wurde in diesem Zusammenhang erörtert. Im Gegensatz beispielsweise zum deutschen Schuldverschreibungsgesetz wüssten die Gläubiger bei der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit eines Cramdowns nicht im Vorhinein, dass sich ihre Rechtsposition aufgrund von Mehrheitsentscheidungen ändern kann. Dies treffe erschwerend für gesetzliche Gläubiger zu. Ob eine Rechtfertigung in den auslegungsbedürftigen Begriff der ‚likelihood of insolvency‘ zu finden sei, der in der deutschen Übersetzung des Richtlinienentwurfs als „drohende Zahlungsunfähigkeit“ wiedergegeben ist, bezweifelte *Bork*. Die Privilegierung von Sanierungsbeiträgen stelle die Rechtsordnungen von Mitgliedstaaten vor Herausforderungen, bei denen privilegierte Forderungen bisher nicht vorgesehen seien. Jedenfalls ergebe sich aber die Frage nach der Rechtfertigung solcher Privilegierungen, zumal wenn die Gläubiger bei der Entscheidung über deren Begründung nicht einbezogen sind. Ein Restrukturierungsplan sei nach dem Entwurf nicht mal Voraussetzung für die vorgesehene Privilegierung. Der im Richtlinienentwurf vorgesehene Asset Deal sei in Prinzip ohne praktischen Anwendungsbereich. Da es sich um ein vom Schuldner betriebenes Verfahren handle, sei damit nicht zu rechnen, dass er ein Verfahren anstrengt, an dessen Ende er sich der Vermögensgegenstände des Unternehmens verlustig sieht.

Im Grundsatz bemängelte *Bork*, dass es der Kommission bei den Harmonisierungsbemühungen an einer Theorie der Harmonisierung fehle. Im Ergebnis rief er dazu auf, sich mehr Zeit zu nehmen, um die Gefahr eines „Race to the bottom“ zu vermeiden und mit einem vernünftigen Theoriegebäude an die Reform heranzugehen. Es müsste ein kohärentes Modell von Insolvenz und Sanierungswerkzeugen entwickelt werden, bei der auch entschieden werden müsse, ob Gläubiger oder Schuldner im Mittelpunkt stehen.

In der anschließenden kurzen Diskussion wurde unter anderem ein Vorschlagsrecht der Gläubiger für einen Restrukturierungsplan erörtert. Hierzu merkte *Luciano Panzani*, Präsident des Appellationsgerichts von Rom, an, dass eben eine solche Möglichkeit im augenblicklichen Reformentwurf in Italien diskutiert werde.

European Insolvency Law Update – Proposed Directive on Preventive Restructuring Frameworks

In dem anschließenden von Rechtsanwalt *Daniel F. Fritz* geleiteten Panel wurde ebenfalls der Richtlinienentwurf diskutiert. Dabei hatte Herr *Andréas Stein*, Referatsleiter DG Justiz – Ziviljustiz, zunächst das Wort und knüpfte an die Ausführung der Kommissarin an. Er konkretisierte das weitere Rechtsetzungsverfahren für die Richtlinie. Im Übrigen ging *Stein* auf den Vortrag von *Bork* ein. An ausführlichen akademischen Studien habe es nicht gefehlt. Allerdings sei die Kommission eine politische Organisation. Die Experten seien durchgehend der Ansicht gewesen, dass ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden solle. Den Vorwurf, mit dem Vorschlaghammer vorzugehen, könne er nicht teilen. Eine Richtlinie stelle einen geringeren Eingriffsgrad dar als eine ansonsten zur Verfügung stehende Verordnung. Dem nationalen Gesetzgebern sei es möglich insbeson-

dere auch den bedenkenswerten Einwänden von *Bork* in der Umsetzung Rechnung zu tragen. Ziel des Richtlinienentwurfs sei es, die Einleitung von ernsthaften Restrukturierungsbemühungen zu einem frühzeitigen Zeitpunkt zu fördern. Bei der von *Bork* aufgeworfenen Frage, ob es in dem Verfahren um die Schuldner- oder Gläubigerinteressen gehe, könne er nur antworten, dass es um einen Ausgleich dieser Interesse gehe. Hierfür seien der „best interest of creditors test“ und die „absolute priority rule“ die probaten Mittel.

Italienische Perspektive auf den Richtlinienentwurf

Im Anschluss stellte Rechtsanwältin *Rita Gismondi* die italienische Perspektive dar. Der Richtlinienentwurf sei in Italien gut angekommen, weil man sich seit 2005 auf Sanierung statt Insolvenz konzentriere. Das Sanierungsverfahren sei bereits mehrfach gesetzgeberisch überarbeitet worden. Im Moment ist ein weiteres Reformvorhaben im Parlament anhängig. Es gäbe derzeit drei Verfahren in Italien, mit der einer Restrukturierung durchgeführt werden könne. Außergerichtlich durch ein übereinstimmendes Übereinkommen zwischen den Gläubigern und den Schuldnern aufgrund eines von einem Experten vorgelegten Plans zu erreichen. Als weitere Möglichkeit könne ein solcher Plan bei einer Zustimmung von 60 Prozent auch durch ein Gericht sanktioniert werden. Gerichtlich werde der *concordato preventivo*, der ursprünglich eine Vereinbarung zur Liquidation darstellte, mittlerweile für Restrukturierungsmaßnahmen genutzt. Italien sei im Gegensatz zu anderen Ländern bereits der Empfehlung zur Einführung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens gefolgt. Das derzeit diskutierte Reformgesetz sehe vor, ein schnelleres und nicht öffentliches Verfahren zur Restrukturierung unter Aufsicht eines Insolvenzexperten einzuführen. Der Mediator müsse unabhängig und mit hinreichender Expertise ausgestattet sein. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Italien die Banken Hauptkreditgeber der Wirtschaft sind, sei man an der Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens interessiert, um die Probleme der non-performing-loans in den Griff zu bekommen.

Diskussion des vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens

Rechtsanwalt *Peter Hoegen* führte im Anschluss sieben Punkte zur Diskussion des vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens auf, die er für bedenkenswert hielt:

1. Wer soll vom Verfahren betroffen sein? Hier tendierte der Referent dazu, das Verfahren auf Finanzkreditgläubiger zu begrenzen.
2. Wann soll das Verfahren eingeleitet werden? Hier schlug *Hoegen* vor, über einen sechs Monate langen Liquiditätstest nachzudenken, um zu einer Abgrenzung zum Insolvenzverfahren zu kommen.
3. Frage der Vollstreckungssperre. Hier solle darüber nachgedacht werden, eine solche Sperre auf ein bis drei Monate und ggf. nur auf die betroffene Gläubigergruppe zu begrenzen.
4. Erforderliches Quorum der Gläubigerzustimmung. Hier hielt *Hoegen* den Vorschlag von 75 Prozent, wie im Richtlinienentwurf vorgesehen, für vertretbar.
5. Problematisch sei in der Tat der „best interest of creditors test“, da man nicht unbedingt von einem Zerschlagungsszenario ausgehen könne, um diesen durchzuführen. Hier meinte *Hoegen*, dass man im konkreten Fall das wahrscheinlichste Szenario für den Test heranziehen müsse.

6. Einbindung des Gerichts. Diese gehe weiter, als dies beispielweise nach dem deutschen Insolvenzrecht im Insolvenzplan vorgesehen ist. Es seien materiale Prüfungspflichten, die dem Gericht obliegen werden.

7. Übergangsfinanzierung. Hier schien *Hoegen* zutreffende Ansätze in der Entwurfsfassung zu sehen. Was fehle, seien Lösungen zur Frage der Jurisdiktion und zu Fragen der Konzerninsolvenz.

Durch nationalen Gesetzgeber umzusetzender Rechtsakt

In der anschließenden Diskussion, nutzte *Stein* nochmal die Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass es bei einer Richtlinie um ein durch den nationalen Gesetzgeber umzusetzenden Rechtsakt gehe. Insbesondere was den Anwendungsbereich angehe, könne der nationale Gesetzgeber diesen durchaus auf Finanzrestrukturierungen begrenzen. Dasselbe gelte für die Vollstreckungssperre, die ebenfalls auf einzelne Gruppen begrenzt werden könne. Bei einer im vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren eintretenden Insolvenz, meinte *Stein*, dass man einen zwangsweisen Antrag nicht vorgesehen habe, um das Verfahren kurz vor Abschluss eines Restrukturierungsplans nicht zu gefährden. Rechtsanwältin *Gismondi* meinte aus der Erfahrung in Italien, dass wegen der Haftungsrisiken der Leitungsorgane von Gesellschaften, sowie den strafrechtlichen Konsequenzen einer Insolvenzverschleppung in der Regel auch bei laufenden Sanierungsverfahren der Insolvenzantrag dann doch gestellt werde.

Am Nachmittag folgten drei parallele Workshops mit einer anschließenden Zusammenfassung.

Creditors Management – Transparency and Fairness in Insolvency to the benefit of all stakeholders in the light of the EU proposal to increase the efficiency of restructuring and insolvency proceedings?

In dem von Rechtsanwalt *Florian Bruder* moderierten Workshop wurde zunächst eine Bestandsaufnahme der geltenden nationalen Regelungen vorgenommen. Dabei wurde von Herrn *Dr. Hans-George Kantner* vom Kreditschutzverband von 1870 für das österreichische Recht auf die besondere Möglichkeit hingewiesen, in dortigen Restrukturierungsverfahren vorzusehen, dass gesicherte Gläubiger Auszahlungen iHv 20 Prozent ihrer Forderungen an ungesicherten Gläubigern vornehmen. Für das englische Recht teilte Rechtsanwalt *Stephen Harris* von Ernst & Young London mit, dass die englischen Restrukturierungsverfahren teilweise ein hohes Maß an Transparenz für die Gläubiger herstellten. Auf der anderen Seite sich für einige Pre-packs, die ausgesprochen schnell durchgeführt werden, die Transparenz möglicherweise erst in einem späteren Liquidationsverfahren herzustellen. Für die vorinsolvenzlichen Verfahren wird insbesondere im Falle eines „cross-class cram-down“ auf die Notwendigkeit einer hohen Transparenz hingewiesen. Vor allem solle, so auch das Ergebnis dieses Workshops, die Durchführbarkeit des Restrukturierungsplans geprüft werden.

Better off with real Secondary Proceedings?

Chances and Risks of virtual Secondary Proceedings under the recast EIR? In dem von Rechtsanwalt *Axel W. Bierbach* geleiteten Workshop ging es um die Ende Juni in Kraft getretenen Änderung der EUInsVO. Entsprechend konnte auch zu diesem Workshop auf keine wirklichen Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Prof. *Dominik Skauradzun* führte zunächst ausführlich in die Änderung die EUInsVO ein. Danach

stellten Rechtsanwältin *Patricia Godfrey* und Rechtsanwältin *Alice van der Schee* ihre Erfahrungen mit Sekundärverfahren vor. Den Erfahrungsberichten war zu entnehmen, dass es ganz entscheidend auf die Kommunikation der beteiligten Person ankommt. Für das nunmehr geltende Recht wurde intensiv die Frage erörtert, was den Gläubigern eines virtuellen Sekundärverfahrens zuzugestehen ist, um ein reales Verfahren abzuwenden. *Skauradzsum* wies auf die Schwierigkeit hin, dass die Verpflichtungserklärung eines Insolvenzverwalters des Hauptverfahrens möglicherweise zu spät kommt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Sekundärverfahrens gestellt ist und die Erklärung daher präventiv abzugeben sei. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das virtuelle Sekundärverfahren wohl eher für große Verfahren in Betracht kommt. *Patricia Godfrey* wies daraufhin, dass regelmäßig Sekundärverfahren im Interesse der Arbeitnehmer eingeleitet werden.

Insolvency Administrators vs. Restructuring Professionals- Who will run the show in preventive restructuring proceedings?

Bei der Frage nach dem Status-Quo wurde zunächst von Rechtsanwalt *Luis Martín* die Beteiligung der Gerichte in Spanien für ausreichend erachtet, während sich aus der Diskussion ergab, dass für Frankreich und Deutschland die Position der Gerichte für verbesserungswürdig gehalten werden.

Einigkeit bestand darüber, dass nach dem Entwurf der Richtlinie jedenfalls die Berater des Schuldners eine wesentliche Rolle spielen werden und auch Berater auf der Seite der Gläubiger sicherlich eingeschaltet werden. Kontrovers wurde diskutiert, ob auch Insolvenzverwalter verpflichtend eingeschaltet werden sollten. Eine gerichtliche Involvierung wurde von allen Teilnehmern des von Rechtsanwalt *Dr. Frank Kebekus* geleiteten Workshops als essentiell betrachtet.

Update on ECJ and other landmark decisions on European Insolvency Law

Der zweite Tag, moderiert von Rechtsanwalt *Patrick Ehret*, begann mit einem Bericht von Rechtsanwalt *Lucas Kortmann* aus Amsterdam über neuere Entscheidungen der europäischen Gerichte. Hierbei hob er aus niederländischer Sicht eine Entscheidung hervor, die das Erfolgskonzept der holländischen Pre-Packs in Frage stellt. Im Rechtsstreit „Smallsteps BV“, Rs. C-126/16, BeckRS 2017, 113943, habe der EuGH entschieden, dass trotz Art. 5 Richtlinie 77/187/EWG ein Übergang der Arbeitnehmer stattfindet, wenn bei einer übertragenden Sanierung das Gericht und der Insolvenzverwalter vor Eröffnung des Verfahrens in die Vorbereitung der Veräußerung eingebunden wurden. Hintergrund ist, dass in den Niederlanden häufig Gericht und später bestellte Insolvenzverwalter vorab in die Verhandlungen einbezogen werden, bei denen der Pre-Pack geschnürt wird. Typischerweise finden Verkaufsverhandlungen außerhalb des Verfahrens statt und werden erst im Verfahren sanktioniert. Hier soll die Privilegierung des Art. 5, der einen Übergang sämtlicher Arbeitsverhältnisse bei einer Veräußerung in der Insolvenz verhindert, nach Meinung des Gerichts nicht greifen. *Kortmann* meinte, dass aus den Entscheidungsgründen sogar abgeleitet werden könne, dass eine Privilegierung nur noch auf Liquidationsverfahren Anwendung finden könnte.

Als weitere Entscheidung wurde der Fall *Vinyls Italia gg. Mediterranea di Navigazione* (NZI 2017, 633 m. Anm. *Mankowski*, NZI 2017, 637) besprochen. Fraglich war dort die Verteidigungsmöglichkeit gemäß Art. 13 EUInsVO aF gegen einen Anfechtungsanspruch, wobei insbesondere ge-

fragt wurde, ob nationales Prozessrecht die Verteidigungsmöglichkeit präkludieren könne.

Banks in Distress – A swiss view

Dr. Thomas Bauer, Verwaltungsratspräsident der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, stellte in seinem Vortrag heraus, dass sich das schweizerische Bankenabwicklungsrecht dem EU-Recht nähert. Das liege insbesondere am Einfluss des Financial Stability Board (FSB), das mit seinen Vorschlägen für eine Harmonisierung Sorge. Zwingend seien die FSB-Vorschläge für systemrelevante Banken zu beachten, die weitreichende Eingriffsrechte der Aufsichtsbörden ermöglichen, wie Schuldenerlass, Debt to Equity Swaps, Vollstreckungsstopps, Ausschluss von Aktionären bzw. Gesellschaften von Bezugsrechten, die Übertragung von Vermögensgegenständen und Schulden. Weiteren Handlungsbedarf sieht *Dr. Bauer* bei der Umsetzung der Basel III Eigenkapitalanforderungen, während auf der anderen Seite die Gefahr einer Überregulierung für kleinere und mittlere Banken bestehe. Hier arbeiten FINMA und BaFin zusammen, um eine kohärente und mit geringeren Verwaltungsaufbau umzusetzende Regulierung zu schaffen. *Dr. Bauer* berichtete darüber hinaus, dass in der Schweiz für das internationale Privatrecht eine Reform im Gange sei. Diese sei insbesondere für das Insolvenzrecht interessant, da insolvenzrechtliche Sachverhalte seiner Ansicht nach nicht unter das Lugano-Übereinkommen fallen. Die Reform solle nunmehr ermöglichen, dass Anfechtungsansprüche ausländischer Verfahren ohne größere Schwierigkeiten in der Schweiz anerkannt werden.

The Brexit – Hard Facts or soft solutions for cross-border insolvencies?

Das abschließende Panel unter Moderation von Rechtsanwalt *Robert van Galen* beschäftigte sich mit den Folgen des Brexits für das Insolvenzrecht. Einleitend stellte *Sir David Richards*, Lord Justice Court of Appeal of England and Wales, fest, dass bei einer unterstellten Nichtanwendung der EUInsVO im Zuge des Brexits, europäische Verfahren relativ problemlos nach dem UNCITRAL Model-Law, das Teil des englischen Rechts sei, anerkannt würden. Hierzu sei allerdings eine gerichtliche Feststellung erforderlich. Soweit ein ausländisches Insolvenzverfahren anerkannt werde, würde auch der Vollstreckungsschutz eingreifen. Beim Sekundärverfahren hätten die Gerichte ein weiteres Ermessen. Anfechtungsansprüche können nach dem Model-Law von Verwaltern nach englischem oder nach deutschem bzw. nach ausländischem Recht in England durchgesetzt werden. *Sir Richards* sprach davon, dass die Anerkennung recht zügig erfolgen kann, ggf. innerhalb einer Tagesfrist, wenn alle Fakten vorgelegt werden können.

Rechtsanwalt *Frank Tschentscher* führte für das deutsche Recht aus, dass auch englische Insolvenzverfahren weiterhin in Deutschland Anerkennung finden dürften. Die Regelungen zum deutschen internationalen Insolvenzrecht, insbesondere § 343 InsO, wurden dargestellt. *Chris Laughton*, als englischer Insolvenzverwalter auf dem Podium, betonte in diesem Zusammenhang eine gewisse Asymmetrie, die grenzüberschreitende Insolvenzverfahren in Zukunft mit sich bringen könnten, da es für das Vereinigte Königreich unter Umständen darum ginge, nach 27 verschiedenen Regelungen auf dem Kontinent Anerkennung für Verfahren zu finden. Für die Niederlande führte *van Galen* aus, dass die Regelungen weitgehend dem deutschen Recht entsprechen würden, obgleich hierzu nur Richterrecht bestehe. In den Niederlanden gäbe es allerdings kein Partikularverfahren wie in Deutschland. Auf die Frage

von Rechtsanwalt *Dr. Prager* ging das Podium davon aus, dass auch der vorläufige Insolvenzverwalter nach Common Law bzw. nach dem Model Law als Verwalter anerkannt werde. Auf die Frage von *Hoegen*, ob auch die englischen Gerichte eine Kürzung von Forderungen englischer Forderungsinhaber akzeptieren würden, wenn dies in einem außergerichtlichen Verfahren vereinbart wurde, meinte *Sir Richards*, dass diese bei einem ausländischen Insolvenzverfahren ohne weiteres anzuerkennen wäre, ließ die Frage allerdings für Restrukturierungen außerhalb eines solchen Verfahrens unbeantwortet.

Es wurden sodann Zwischenlösungen diskutiert. Beispielsweise, ob Großbritannien weiterhin die EUInsVO anwenden könne. Entsprechende Lobbyarbeiten würden durchaus in England geleistet. Hier besteht jedoch die Schwierigkeit darin, dass eine Unterwerfung unter die europäischen Gerichte nach dem derzeitigen Standpunkt der Regierung in London nicht in Betracht komme. Als problematisch wurde auch angesehen, wie solche Verhandlungen zu führen wären – ob mit einzelnen Mitgliedstaaten oder mit der Union selbst. Insgesamt wurde einer solchen Lösung wenig Chancen zugebilligt. Eine Lösung über das Lugano-Übereinkommen wurde nur kurz angerissen. Für die Anerkennung eines Scheme of Arrangement in Zukunft verwies *Sir David Richards* darauf, dass in den ihm bekannten Fällen jeweils Experten der betroffenen Länder, bei denen eine Anerkennung fraglich war, positive Gutachten geliefert hätten. Er sieht offenbar keine Veranlassung, warum das in Zukunft anders sein sollte. Dies wurde von *Robert van Galen* schon für die gegenwärtige Situation anders gesehen und auch *Frank Tschentscher* war der Auffassung, dass eine Anerkennung des Scheme of Arrangement nach unterstelltem Wegfall der Brüssel-I und ggf. auch ROM-I Regelung für Großbritannien nicht mehr in Betracht kommen wird. Eine ausgiebige Diskussion fand zu diesem Thema leider nicht mehr statt. Die Konferenz wurde mit Closing Remarks von *Daniel Fritz* von dem DAV und von *Robert van Galen* von INSOL Europe geschlossen.

Insgesamt waren es zwei sehr gelungene und gut besuchte Konferenztage in Brüssel. Auch die Abendveranstaltung, bei der Prof. *Dr. Marcel Fratzscher*, Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, als Dinner Speaker auftrat, steht für die hohe Qualität der Konferenz. Der erneute Auftritt der zuständigen Kommissarin spricht außerdem dafür, dass der angestrebte Austausch mit der Kommission gelebte Realität ist.

Rechtsanwalt Dr. Christoph von Wilcken, Berlin

16. Oberbayerisches Insolvenzwochenende 30.06.– 01.07.2017, Fischbachau

Schon zum 16. Mal trafen sich unter Leitung der Veranstalter und Moderatoren Rechtsanwältin *Susanne Berner* und Rechtsanwalt *Dr. Jens Schmidt* Insolvenz- und Sanierungsrechtler vornehmlich aus dem deutschen Süden und Südwesten zum Insolvenzwochenende im beschaulichen Fischbachau am Fuße des Wendelsteins. Wer angesichts des Titels eine provinzielle Fortbildungsveranstaltung vermutete, wurde auch in diesem Jahr wieder eines wesentlich Besseren belehrt.

BGH-Entscheidungen zum Unternehmensinsolvenzrecht

Wie schon in den Vorjahren führte der inzwischen außer Dienst getretene Richter des IX Zivilsenats *Gerhard Vill* über mehr als zwei Stunden durch die jüngere Rechtsprechung sei-

nes, aber auch anderer Senate des BGH zu unternehmensinsolvenzrechtlichen Entscheidungen. Dabei erläuterte er zunächst Entscheidungen zur Zulässigkeit von Gläubigeranträgen nach § 14 aF InsO (BGH, NZI 2016, 732; NZI 2016, 950). Besondere Beachtung fanden Entscheidungen, die sich – inzident, nämlich in der Vergütungsentscheidung – mit den Befugnissen des vorläufigen Sachwalters auseinandersetzen (BGH, NZI 2016, 796 m. Anm. *Keller*, NZI 2016, 753, sowie NZI 2016, 963 m. Anm. *Kampshoff/Schäfer*, NZI 2016, 941). So riet *Vill* den (vorläufigen) Sachwaltern, nicht nur bei der Stellung eines Vergütungsantrags darauf zu achten, dass sie keine aktive, sondern lediglich eine beratende, unterstützende Tätigkeit entfalten.

Auch zur Begründung von Masseverbindlichkeiten im Verfahren nach § 270a InsO wies *Vill* auf weiterhin bestehende Unsicherheiten hin. Jedenfalls dann, wenn das Gericht den Schuldner allgemein zur Begründung von Masseverbindlichkeiten ermächtigt, komme eine Anfechtung von Zahlungen an Sozialversicherungen nicht in Betracht. § 55 III InsO greife (auch analog) nur dann ein, wenn die Beiträge tatsächlich *nicht* gezahlt wurden (BGH, NZI 2016, 779). In der nachfolgenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass sicherheitshalber auch in der Eigenverwaltung mit Einzelmachtigungen gearbeitet werden sollte.

In einer ganz aktuellen Entscheidung des BGH vom 04.05.2017 (IX ZB 102/15, NZI 2017, 667 [in diesem Heft]) hatte der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht eine umfangreiche Vorbefassung (zB Beteiligung an der Gründung und vorübergehendes treuhänderisches Halten der Geschäftsanteile an der schuldnerischen Gesellschaft) verschwiegen, was nach Auffassung des BGH die Abberufung des Verwalters aus wichtigem Grund rechtfertigte. Auch bei Eigengeschäften sollte der Insolvenzverwalter Zurückhaltung üben. In einer Entscheidung vom 16.03.2017 (NZI 2017, 442 m. Anm. *Becker*, NZI 2017, 435) überträgt der BGH die aus dem Gesellschaftsrecht stammende Geschäftschancenlehre auf den Insolvenzverwalter und verbietet diesem, aus der Masse Gegengstände günstig zu kaufen und später teuer weiter zu verkaufen. Es entspannt sich anschließend eine Diskussion über eine mögliche Vermeidung der Haftung des Insolvenzverwalters wegen inzwischen von Banken erhobenen Negativzinsen, etwa durch Verteilung von Massegeldern auf mehrere Banken oder die Durchführung von Abschlagsverteilung.

Schließlich berichtete *Vill* noch über eine Reihe von anfechtungsrechtlichen Entscheidungen. Im Zusammenhang mit der objektiven Gläubigerbenachteiligung kommt es nach einer Entscheidung des BGH vom 09.06.2016 (NZI 2016, 773 m. Anm. *Mitlehner*, NZI 2016, 778) jedenfalls im Rahmen des § 133 II InsO auf den Versteigerungswert eines Grundstücks zum Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung an, weil diese Norm eine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung verlangt. Anders könne dies bei einer Anfechtung nach § 133 I InsO sein, da ein Insolvenzverwalter das Grundstück freihändig verwerten und einen etwaigen Übererlös zur Masse ziehen könne.

Rechtsstellung des Insolvenzverwalters im Zivilprozess

Im Anschluss folgte ein Vortrag des Vors. Richters am LG Nürnberg-Fürth *Dr. Werner Meyer* zur Rechtsstellung des Insolvenzverwalters im Zivilprozess. Als Prämisse stellte er voran, dass der Verwalter versuchen müsse, möglichst zügig zu guten Ergebnissen zu gelangen. Als praktisch bedeutsames Beispiel für eine richtige Prozessführung widmete *Meyer* sich der Frage der Auswahl des Spruchkörpers. Häufig sei die